Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Telefon: 0351 493 48 11 Telefax: 0351 493 48 09

E-Mail: gruene-presse@slt.sachsen.de



POSITIONSPAPIER

NOVEMBER 2022

DEMOKRATISCHE BILDUNG STÄRKEN STATT VERFASSUNGS-FEINDE ALIMENTIEREN

Positionspapier zu einem Gesetz zur Finanzierung der parteinahen Stiftungen in Sachsen

Positionspapier der **BÜNDNISGRÜNEN** Fraktion im Sächsischen Landtag





Demokratische Bildung stärken statt Verfassungsfeinde alimentieren

Positionspapier zu einem Gesetz zur Finanzierung der parteinahen Stiftungen in Sachsen

Ausgangslage

Die Finanzierung der politischen Stiftungen ist seit Jahrzehnten in regelmäßigen Abständen ein großer Diskussionspunkt sowohl in der Wissenschaft als auch in den Medien. Dabei geht es vor allem um die Frage, wer unter welchen Bedingungen staatliche Zuschüsse in welcher Höhe für diese besondere Form der politischen Bildungsarbeit erhält. Diese Diskussion, die zuletzt vor allem in den 1980ern rund um die Finanzierung einer parteinahen Stiftung der GRÜNEN ihren Niederschlag fand, ist in den letzten Jahren neu entflammt. Denn spätestens seit dem erneuten Einzug der AfD in den Deutschen Bundestag im Jahr 2021 reklamiert deren parteinahe "Desiderius-Erasmus-Stiftung" entsprechende staatliche Zuschüsse für sich. Dabei beruft sich die AfD darauf, dass es gelebte Praxis sei, dass sogenannte parteinahe Stiftungen Haushaltsmittel zugewiesen bekommen, wenn sie zum zweiten Mal ins Parlament einziehen.

Nachdem die von ihr gegründete "Desiderius-Erasmus-Stiftung" im Haushaltsplan 2021 nicht berücksichtigt wurde, ist die AfD in der Folge vor das Bundesverfassungsgericht gezogen und macht dort einen Anspruch auf Zuweisung von Fördergeldern für ihre parteinahe Organisation geltend. Dass die Partei Erfolg haben könnte und somit zukünftig staatliche Mittel in die Förderung von rassistischem, sexistischem und rechtsextremen Gedankengut fließen könnten, liegt vor allem an einem seit drei Jahrzehnten bestehenden



Kernproblem: Es fehlt jenseits des Haushaltes an einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung und Betätigung der parteinahen Stiftungen, obwohl sie als wichtige Akteure auf dem Feld der politischen Bildung in der Bundesrepublik gelten und hierfür dreistellige Millionenbeträge als Zuwendungen aus dem Haushalt erhalten. Dies hat auch zur Folge, dass die Zuweisungen nicht nur intransparent sind, sondern auch mit jeder Haushaltsverhandlung theoretisch wieder zur Disposition stehen – kurzum: Der für die Demokratie unabdingbaren Arbeit der Organisationen fehlt eine stabile rechtliche Grundierung.

In der mündlichen Verhandlung der Klage der AfD vor dem Bundesverfassungsgericht am 25.10.2022 wurde sich auch der Frage gewidmet, ob die Aufgaben und Finanzierung der parteinahen Stiftungen in Deutschland zwingend einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Nicht wenige Beobachter*innen gehen davon aus, dass Karlsruhe in einer Grundsatzentscheidung, anders als noch in den 80ern, eine gesetzliche Regelung anmahnen wird – nicht zuletzt, um auch eine eindeutige und klare Abgrenzung der Arbeit der Stiftungen von der Finanzierung der politischen Parteien vorzunehmen.

Unabhängig davon dürfte ein – vielfach geforderter – dezidierter Ausschluss einer AfD-nahen Stiftung aus der staatlichen Finanzierung aufgrund des Gleichheitssatzes aus Art. 3 GG respektive Art. 38 SächsVerf ohne förmliches Gesetz nicht verfassungsmäßig sein. Es ist jedoch nicht hinnehmbar, dass demnächst Jahr für Jahr zig Millionen in einen Thinktank der Neuen Rechten fließen könnten.

Wenn unsere freiheitliche Demokratie verhindern will, dass ihre aktuell wirkmächtigsten Feinde auch noch üppig aus ihren Mitteln unterstützt werden, muss es jetzt einen Paradigmenwechsel im Bereich der parteinahen Stiftungen geben.

Das liegt vor allem daran, dass den parteinahen Stiftungen eine erhebliche Bedeutung im politiknahen und gesellschaftlichen Raum zukommt: Unsere Demokratie ist kein einmaliger Akt, der sich in der turnusmäßigen Ausübung des Wahlrechts erschöpft. Demokratie erprobt sich jeden Tag auf



zivilgesellschaftlicher Ebene, in den Schulen, in Vereinen und Vereinigungen, durch das Engagement von Bürger*innen auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene. Doch dieses aktive Einbringen bedarf der politischen Bildung, der Förderung des Verständnisses nicht nur für die verfassungsrechtlichen Grundlagen, sondern auch für politische Sachverhalte – durch Festigung des demokratischen Bewusstseins und Ermutigung zur politischen Mitarbeit.

Die Tätigkeit der parteinahen Stiftungen ist deshalb elementar für die Verankerung der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Gesellschaft. Ähnlich wie bei Parteien ist auch in diesem Bereich eine Pluralität an Organisationen mit unterschiedlichen Ausrichtungen notwendig, um den diversen Strömungen Rechnung zu tragen. Es ist keineswegs das Ziel der Demokratie, einen einheitlichen politischen Willen herzustellen, sondern es geht um einen Wettbewerb von Ideen und Visionen, der allein in der Lage ist, Veränderungen in der politischen Landschaft zu bewirken.

Die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durch die parteinahen Stiftungen geleistete Bildungsarbeit ist daher im erheblichen öffentlichen Interesse und demokratisch höchst relevant. Auch der Freistaat fördert die hier ausgegründeten, rechtlich selbstständigen Ableger der Bundesstiftungen jährlich in nicht unerheblichem Maße (in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 mit voraussichtlich jeweils 1,69 Millionen Euro). Doch auch hier sind weder Aufgaben noch Finanzierung der parteinahen Stiftungen rechtlich bestimmt.

Unser Ziel als BÜNDNISGRÜNE ist es, dies, unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, zu ändern.

Wir brauchen zeitnah eine landesgesetzliche Regelung zu Aufgaben und Finanzierung der parteinahen Stiftungen in Sachsen, die Sicherheit schafft, Transparenz gewährleistet und die Feinde unserer freiheitlichen Demokratie nicht finanziert.

Vorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für



einen Paradigmenwechsel bei der Stiftungsfinanzierung

Wir BÜNDNISGRÜNE wollen die staatliche Förderung landesweit agierender parteinaher Vereine auf ein gesetzliches Fundament stellen, damit Sachsen als erstes Bundesland Rechtssicherheit für alle parteinahen Stiftungen schafft. Dadurch können Auftrag und Finanzierung der parteinahen Stiftungen verbindlich und transparent geregelt werden. Auch kann anhand gerichtlich überprüfbarer Kriterien ein Ausschluss von der Förderung für jene parteinahen Stiftungen begründet werden, die darauf hinwirken, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterlaufen.

Denn der Staat muss seine Feinde nicht alimentieren. Dies gilt – unter engsten Voraussetzungen – sogar für Parteien, wenn das Grundgesetz in Art. 21 Abs. 3 GG jene von staatlicher Finanzierung ausschließt, die darauf ausgerichtet sind, diese freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Erst recht muss es demnach für die parteinahen Stiftungen gelten, die zwar einen wesentlichen Bildungsauftrag erfüllen, denen im Unterschied zu den Parteien jedoch kein besonderer verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Die Zuwendungen an die Organisationen sind deshalb gerechtfertigt, weil die Stiftungen nach ihrem gemeinsamen Bekenntnis der Förderung und der Verankerung eines freiheitlichen demokratischen Selbstverständnisses in der Gesellschaft dienen und somit im staatlichen Interesse handeln. Im Umkehrschluss gilt daher, dass diejenigen von der Finanzierung ausgeschlossen werden können, die sich der Förderung der Prinzipien von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht verschrieben haben. Hierfür gilt es nun die Grundlage zu legen.

Die ihm auf Landesebene zustehende Gesetzgebungskompetenz sollte der Landtag nutzen, um das Recht der sachsenweit agierenden parteinahen Stiftungen für das 21. Jahrhundert fit zu machen und damit eine Vorreiterrolle im Bereich der wehrhaften Demokratie einzunehmen. Das Land steht in der Verantwortung, den ihm durch die Verfassung nicht nur zugebilligten, sondern überantworteten Einschätzungs- und Handlungsspielraum zu nutzen und der



stetig wachsenden rechtsextremen Bedrohung die Instrumente des wehrhaften Rechts entgegenzustellen.

Wesentliche Inhalte eines Gesetzes über die parteinahen Stiftungen in Sachsen

a) Definition der zuwendungsfähigen parteinahen Vereinigungen

Eine Definition der Aufgaben parteinaher Stiftungen findet sich bislang nur in ihrem gemeinsamen Selbstverständnis. Eine mögliche Definition der zuwendungsfähigen parteinahen Stiftungen könnte sein: Diese parteinahen Organisationen dienen entlang politischer Strömungen der demokratischen Bildung, die durch Förderung des Verständnisses für die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik und für politische Sachverhalte, durch Festigung des demokratischen Bewusstseins und durch Förderung der Bereitschaft zur politischen Mitarbeit die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Gesellschaft verankern und stärken soll.

b) Freiheitliche demokratische Grundordnung als Bezugspunkt für die Arbeit der Stiftungen

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wollen wir die Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Bezugspunkt für die Arbeit und als Anknüpfungspunkt für die Finanzierung der politischen Stiftungen gesetzlich verankern.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst nicht alle im Grundgesetz enthaltenen Normen, sondern bildet den Kern unserer Verfassungsordnung. Sie beschränkt sich nach Rechtsprechung des BVerfG auf zentrale Elemente: die Menschenwürde sowie die Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Bedeutung der Menschenwürde für unser gesellschaftliches Zusammenleben hierbei noch einmal deutlich gestärkt. Die Menschenwürde zeichnet sich durch die Elemente Individualität, Identität,



Integrität und elementare Rechtsgleichheit aus. Nicht förderfähig sind deshalb Stiftungen, die den Vorrang eines Kollektivs vor dem Individuum proklamieren, die darauf hinwirken, jene Rechtsgleichheit zu unterminieren, die allen Menschen zukommt. Auch die Bejahung oder Förderung demütigender Ungleichbehandlungen stellen einen Angriff auf das Menschenwürdeprinzip dar.

Das Demokratieprinzip zeichnet sich in seinem Kern dadurch aus, dass es die freie Selbstbestimmung aller Bürger*innen politisch umzusetzen sucht. Daher ist es als Herrschaft der Freien und Gleichen charakterisiert und beinhaltet die Möglichkeit der Partizipation an Wahlen und/oder Abstimmungen sowie das Recht, die öffentliche Gewalt personell mitzubestimmen. Nicht förderfähig sind Stiftungen, die diese Grundsätze nicht verwirklichen wollen.

Zur Sicherung der freien und individuellen Entfaltung in einer Demokratie bedarf es eines Fundaments, das die staatlichen Institutionen unter Kontrolle zu halten weiß. Unabhängige Gerichte und das Gewaltmonopol sind Voraussetzungen von Rechtsstaatlichkeit in der Erscheinung der Bindung und Begrenzung öffentlicher Gewalt zum Schutz individueller Freiheit. Daher sind Stiftungen nicht förderfähig, die beispielweise einen vermeintlichen Volkswillen zum Maßstab gerichtlicher Entscheidungen machen wollen.

c) Möglichkeit des Ausschlusses von der Stiftungsfinanzierung

Eine Finanzierung einer parteinahen Stiftung aus dem Landeshaushalt soll versagt werden, wenn die Institution nicht darauf hinwirkt, die vorbenannten Grundwerte zu fördern. Die Schwelle liegt wesentlich niedriger als beispielsweise das Vereinsverbot und damit das Verbot einer entsprechenden Organisation. Das ist der Natur der Sache geschuldet: Ziel ist nicht das Verbot der parteinahen Stiftung. Es soll lediglich verhindert werden, dass politische Bildung einer konkreten politischen Strömung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung finanziell durch staatliche Zuwendung unterstützt wird. Gleichzeitig ist die Schwelle nicht bereits dann überschritten, wenn bloße Gegenvorstellungen zu Teilen der Verfassungsordnung erhoben werden, diese jedoch nicht den Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tangieren.

Die Beschränkung auf die drei unter b) genannten Kernelemente ist essenziell,



um zu verhindern, dass das Gesetz dazu genutzt wird, gegen andere missliebige Organisationen vorzugehen. Spätestens seit dem Urteil des BVerfG im NPD-Verbotsverfahren handelt es sich bei der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht mehr um einen politischen Kampfbegriff, sondern um klar definierte Tatbestandsmerkmale, die eine ausufernde Anwendung verbieten.

d) Stabilisierung der Finanzierung anderer parteinaher Stiftungen

Während durch ein Gesetz demokratiefeindliche parteinahe Vereinigungen rechtssicher von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen werden könnten, würde es gleichzeitig für die berechtigten Institutionen einen langfristigen Anspruch auf Zuwendungen sichern, der nicht von der Festschreibung in einem einzelnen Haushaltsvermerk abhängt – inklusive eines transparenten Förderschlüssels und nachvollziehbaren Förderungsvoraussetzungen. Dies würde die wichtige demokratische Arbeit im Freistaat verstetigen und so die Möglichkeit bieten, auch langfristige Projekte abzusichern.